

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Besteuerung der AHV-Rente

Gemäss Position 6a des Steuererklärung-Formulars 1995 sind die AHV-Renten entgegen bisheriger Praxis mit 80% neu zu 100% zu versteuern. Wer hat das wo und wann beschlossen? Über gar manches wird man oft im Überfluss informiert, aber alle AHV-Bezüger sollen künftig ohne Begründung oder Erklärung jährlich stillschweigend um bis 300 Franken höhere Bundessteuern gerupft werden. Wer in den eidgenössischen Räten steht im Wahljahr 1995 zu dieser Änderung? Wer ist bereit,

uns diesen Fischzug verständlich zu machen?

Ich muss Ihnen leider bestätigen, dass die böse «Überraschung» für viele AHV-Rentner und -Rentnerinnen ihre Grundlage im Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer hat. Nach diesem neuen Gesetz müssen die AHV-Renten ab 1995 voll, d. h. zu 100 Prozent versteuert werden. Das Gesetz ist in den letzten Jahren im National- und Ständerat im Rahmen der Steuerharmonisierung behandelt worden. Als Begründung für die volle Besteuerung der AHV-Renten wurde insbesondere angeführt, dass in aktiven Jahren die AHV-Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden konnten, was im Zusammenhang mit den progressiven Steuertarifen zu spürbaren Steuererleichterungen geführt hat. Damit erschien dem Parlament die Begründung für eine weiterhin reduzierte Besteuerung der AHV-Renten nicht mehr gegeben.

Die kantonalen Steuergesetze haben teilweise die Änderung des Bundesrechts übernommen, während in andern Kantonen vorderhand noch die reduzierte Besteuerung von 80% der AHV-Renten weitergeführt wird. Verbindliche Auskunft über die in Ihrem Kanton geltende Regelung erhalten Sie direkt bei Ihrer Steuerverwaltung.

Können Kinder für den Unterhalt ihrer Eltern belangt werden?

Meine Eltern (78/74) haben ihr Einfamilienhaus einem meiner Brüder für Fr. 300 000.- verkauft und ziehen in eine Mietwohnung (Fr. 1650.- pro Monat). Ein anderer meiner Brüder hat die ganze Angelegenheit berechnet und für ideal befunden: Der Erlös vom Hausverkauf wird zu 4½ Prozent Zins angelegt. Vom Vermögen können nach dieser Berechnung monatlich Fr. 2200.- gebraucht werden. So reicht das Vermögen etwa 15 Jahre. Falls eines von beiden pflegebedürftig würde und in ein Pflegeheim käme, wäre das Geld noch früher aufgebraucht, und dann käme «die Gemeinde an die Kasse». Meine Schwester und ich sind die einzigen von acht Geschwistern, denen es nicht wohl ist mit diesem «Handel». Wir waren bis jetzt nämlich der Meinung, die Zinsbelastung sollte im Alter eher niedrig gehalten werden und nicht wie hier das X-fache von vorher sein. Die andern Geschwister sind der Meinung, dass, wenn das Geld aufgebraucht ist, die Gemeinde für unsere Eltern aufzukommen hat. Können Kinder für ihre Eltern belangt werden, bevor die Gemeinde einspringt?

lich frei verkaufen können. Wie ihrer Anfrage zu entnehmen ist, haben 6 von 8 Geschwistern gegen den Verkauf keine Bedenken, was zeigt, dass offenbar die Angelegenheit innerhalb der Familie vorgängig abgesprochen wurde.

Sie fragen sich allerdings, ob Ihre Eltern mit dem Hausverkauf nicht finanzielle Risiken eingehen. Nach Ihren Berechnungen würden die «Reserven» aus dem Hausverkauf für rund 15 Jahre ausreichen. Bei Pflegebedürftigkeit oder einem Heimeintritt dürften die Mittel früher aufgebraucht sein, so dass allenfalls die Gemeinde für die Kosten aufzukommen hätte und möglicherweise auf die Kinder zurückgreifen könnte.

Ob der Hausverkauf richtig erfolgt ist, kann ich nicht beurteilen, dürfte jedoch durch die Urkundsperson abgeklärt worden sein. Sollte der Kaufpreis stark vom Marktwert abweichen, wäre im Falle einer EL-Berechnung allenfalls eine entsprechende Aufrechnung vorzunehmen. Sie gehen von einem Reinertrag von 300 000 Franken aus, was bei entsprechender Hypothekarschuld einen marktüblichen Preis nicht von vornherein ausschliesst.

Bei Ihrer Berechnung gehen Sie von einer Verzinsung des Vermögens von 4½ Prozent aus, was für eine längerfristige Anlage auch in der heutigen Zeit eher wenig ist. Sinnvollerweise lassen sich Ihre Eltern von einem ausserstehenden Spezialisten über gute Anlagemöglichkeiten beraten, um eine gesicherte Vermögensanlage mit reeller Verzinsung realisieren zu können.

Hilflosenentschädigung rechtzeitig geltend machen
Im weiteren sollten Ihre Eltern bei allfälliger Pflegebe-

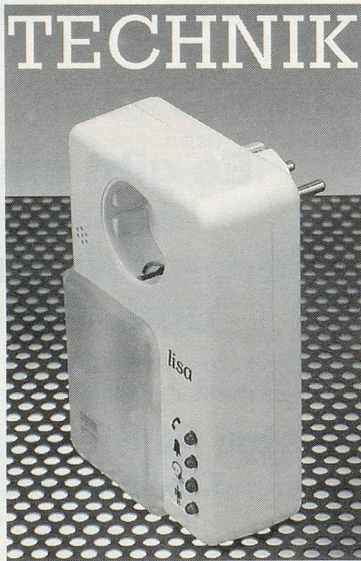
HUMANTECHNIK

Oma hört die Türklingel nicht!?

lisa von Humantechnik: und das Läuten von Türklingel und Telefon (und das Weinen des Babys) werden überall sichtbar.

Durch Übertragung der Signale in jeden Raum der Wohnung über das vorhandene Stromnetz. Keine Installationsarbeiten notwendig. Sender und Empfänger einfach in die vorhandenen Steckdosen einstecken.

Postzulassung vorhanden!



Wir beraten Sie gerne:

Fürthaler Hilfsmittel für Hörbehinderte

St.-Wolfgang-Strasse 27
6331 Hünenberg
Telefon 042/38 03 33

Vorerst ist davon auszugehen, dass Ihre Eltern eigenverantwortlich über ihr Eigentum verfügen und damit auch ihr Haus grundsätz-

dürftigkeit ihren Anspruch auf Hilflosenentschädigung rechtzeitig geltend machen. Ein solcher Anspruch steht Altersrentnern zu, die während mindestens eines Jahres in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. Der behandelnde Arzt Ihrer Eltern oder die Ausgleichskasse, welche die Rente Ihrer Eltern ausbezahlt, können im Einzelfall konkretere Auskünfte erteilen. Das entsprechende Anmeldeformular sowie ein Merkblatt ist bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes erhältlich.

Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfen

Wenn die Mittel Ihrer Eltern zur Deckung des Lebensbedarfs sowie allfälliger Heim- oder Pflegekosten nicht ausreichen, wäre auch der Anspruch auf Ergänzungsleistungen auf AHV/IV (EL) abzuklären. Wie in der «Zeitlupe» schon verschiedentlich ausgeführt wurde, handelt es sich dabei um gesetzlich geregelte Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung und nicht etwa um Sozialhilfe. Erfahrungsgemäss können dank Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen die im Alter anfallenden Krankheits- und Pflegekosten weitgehend von den Versicherten finanziert werden. Da die EL jedoch vom wirtschaftlichen Bedarf abhängig sind, müssen auch die eigenen Ersparnisse der Versicherten angemessen berücksichtigt werden. Sollte der Hausverkauf also zu günstig erfolgt sein, müsste bei der Berechnung der EL eine entsprechende Aufrechnung vorgenommen werden, wie ich bereits ausführte.

Auf Angehörige wird kaum zurückgegriffen

Wann Ihre Eltern einen Anspruch auf EL haben, kann

ich aufgrund der vorliegenden Angaben nicht abschätzen. Wenn keine hohen Krankheits- oder Pflegekosten anfallen, so dürfte in nächster Zeit noch keine EL in Frage kommen. Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihrer Eltern jedoch wegen Mietzinserhöhung, höheren Krankenkassenprämien oder insbesondere wegen hoher Krankheits- oder Pflegekosten stark verändern, schiene mir der Zeitpunkt für eine EL-Anmeldung gekommen zu sein. Aufgrund der konkreten Zahlen können die zuständigen Organe zu gegebener Zeit verbindlich über einen allfälligen Anspruch entscheiden. Weitere Auskünfte über die EL kann Ihnen die AHV-Zweigstelle des Wohnortes vermitteln.

Selbstverständlich steht Ihren Eltern auch die zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute beratend zur Verfügung.

Wie Sie sehen, gibt es noch verschiedene Möglichkeiten, um allfällige Pflegekosten Ihrer Eltern zu finanzieren. Wenn das aus dem Hausverkauf verbleibende Vermögen sinnvoll angelegt werden kann, dürften Ihre Eltern ihren Lebensbedarf noch lange selber finanzieren können. Die Gemeinde würde erst unterstützungspflichtig, wenn die notwendigen Kosten trotz Ausschöpfung aller Versicherungsleistungen und Einsatz der eigenen Mittel nicht mehr gedeckt werden können. In diesem Falle wäre theoretisch auch ein Rückgriff auf die Angehörigen, insbesondere die Kinder, denkbar. Allerdings wird davon im allgemeinen zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Medizin

Anteriitis temporalis

Ich bin 79 Jahre alt und sehr gesund. Vor drei Jahren setzte am linken Auge eine «äussere Nebenerscheinung» ein. Nach einer intensiven Untersuchung im Spital stellte sich heraus, dass ich an Anteriitis temporalis leide. Mein Hausarzt sagte, dass ich nicht in erster Linie im Auge krank bin. Können Sie mir erklären, was das für eine Krankheit ist?

Hinter diesem merkwürdigen Namen steckt eine umschriebene Entzündung der Schläfenarterien. Diese kann alleine auftreten oder Teil einer rheumatischen Erkrankung sein, die vorwiegend den Oberkörper und die Schulterregion befällt.

Durch die Entzündung der Arterienwand kann es zu starken Kopfschmerzen oder – was weit schlimmer ist – zu einem Verschluss der Arterie und damit zur einseitigen Erblindung kommen. Besteht ein begründeter Verdacht auf diese Diagnose, sollte unverzüglich mit der Behandlung begonnen werden. Einzig wirksames Medikament ist Kortison (oder Prednison). Es muss über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren eingenommen werden. Nebenwirkungen sind aber unter der Erhaltungsdosis von 5 bis 10 mg täglich selten.

Die eigentlichen Ursachen der Anteriitis temporalis liegt noch im verborgenen. Um so tröstlicher ist es zu wissen, dass bei rechtzeitigem Eingreifen die Prognose günstig ist.

Dr. med. Peter Kohler

AL LIDO **RESIDENZA**

Uebrigens

ist bei uns nicht nur Ihr liebgewonnenes

Haustier

ein willkommener Residenzbewohner, sondern auch Ihre Familie, Freunde und Bekannten sind jederzeit gerngesehene Gäste.

Das Wohnungs- und Dienstleistungsangebot unserer Seniorenresidenz steht in einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis.

Gerne informieren wir Sie über die aktuelle Wohnungssituation und die Wartelistebedingungen.

Name _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Coupon bitte einsenden an:
Residenza Al Lido, Via della Posta 44
6600 Locarno, Tel (093) 31 03 43
Fax (093) 31 89 05